



München, 10. Januar 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (BT-Drs. 17/1224)

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die straf- und strafvollstreckungsrechtlichen Aspekte des vorgelegten Gesetzentwurfs (Art. 1, 6, 7 und 9).

A. Derzeitige Praxis

In den Ländern gibt es bereits eine größere Zahl an Videokonferenz-Anlagen bei Gerichten und Justizvollzugsanstalten. Über das bundesweite **Justizportal** sind in einem **Verzeichnis** unter

http://www.justiz.de/verzeichnis/zwi_videokonferenz/videokonferenzenanlagen.pdf

die Standorte, Telefonnummern und E-Mailadressen der Ansprechpartner sowie teilweise auch technische Informationen für jedermann verfügbar. Auch für den Bereich der EU gibt es entsprechende Verzeichnisse

(*https://e-justice.europa.eu/content_information_on_national_facilities-151-EU-de.do*).

Die Organisation einer Videokonferenz ist damit deutlich vereinfacht.

In Bayern beispielsweise sind derzeit alle drei Oberlandesgerichte, zehn von 22 Landgerichten und drei Amtsgerichte sowie vier Justizvollzugsanstalten mit Videokonferenz-Anlagen ausgestattet. Das **Verfahren** hat sich **gut eingespielt**, technische Probleme gibt es nur selten. Hauptanwendungsbereiche sind etwa Vernehmungen geschützter Zeugen, Anhörungen in Strafvollstreckungssachen und Vernehmungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.

B. Allgemeines

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird von mir grundsätzlich begrüßt.

Bereits in der Vergangenheit wurde in verschiedenen Verfahrensordnungen der Einsatz von Videokonferenztechnik unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vernehmung von Zeugen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis hat sich der Einsatz von Videokonferenztechnik jedoch teilweise noch nicht durchgesetzt, nicht zuletzt wegen des meist vorausgesetzten Einverständnisses der Verfahrensbeteiligten.

Videokonferenz-Technik hat erhebliche **Vorteile**:

- Verbesserung des Opferschutzes
- Geringerer zeitlicher Aufwand für Verfahrensbeteiligte
- Erleichterte Terminierung durch die Gerichte
- Kostenersparnis

Genereller **Nachteil** der Videokonferenz ist demgegenüber eine gewisse Einschränkung im persönlichen Eindruck. Der unmittelbare persönliche Eindruck der zu vernehmenden Person ist für die Entscheidung vielfach von erheblicher Bedeutung. Die Glaubwürdigkeit einer Person kann im unmittelbaren Gespräch besser beurteilt werden als bei der Befragung in einer Videokonferenz. Gestik, Mimik und sonstige nonverbale Äußerungen der zu befragenden Person sowie deren körperliche Reaktionen, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit ergeben können, sind in einer direkten Vernehmungssituation unter Umständen besser erkennbar als in einer Videovernehmung.

Insbesondere dann, wenn es um die Vernehmung eines für das Verfahren zentralen Zeugen geht, wird es notwendig sein, dass er - wenn möglich - unmittelbar vernommen wird. Daneben gibt es jedoch auch viele Fälle, in denen eine Videovernehmung völlig ausreicht und dadurch die oben genannten Vorteile erreicht werden können.

Es kommt hinzu, dass die **moderne Technik den Nachteil** der Videotechnik **immer mehr reduziert**. Die Qualität moderner Übertragungssysteme lässt eine hohe Auflösung und das Zoomen auf den Zeugen zu, so dass man etwa die Schweiß-

perlen auf der Stirn und das Zittern der Hand ebenso wie bei unmittelbarer Vernehmung erkennen kann.

Es lohnt sich daher, die **Möglichkeiten der Videokonferenz im Gesetz zu erweitern**. Dabei soll der Einsatz grundsätzlich im Ermessen des Gerichts stehen, so dass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann, ob im Einzelfall der Einsatz der Videotechnik sinnvoll ist.

Im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen, in denen die Unanfechtbarkeit ausdrücklich klagestellt wird (z.B. § 128a Abs. 4 ZPO-E), sind für die Strafprozessordnung neben den bereits bestehenden Ausnahmen (§ 168e S. 5, § 247a S. 2 StPO) im Entwurf keine vergleichbaren Regelungen vorgesehen, im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Nr. 17(6)215 vom 22.11.2012) nur für § 247a Abs. 2 StPO-E. Dies wäre aber auch in den übrigen Fällen wünschenswert, um Angriffspunkte für Rechtsmittel, insbesondere Revision (§ 336 Satz 2 StPO), von vornherein zu vermeiden.

C. Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 185 GVG-E (Einschaltung eines Dolmetschers)

Die Vorschrift würde in der Praxis wohl nur selten angewandt werden können. Dolmetscher in den gängigen Sprachen sind an den Gerichtsstandorten in der Regel in ausreichendem Maß verfügbar. Allenfalls bei sehr seltenen Sprachen, bei denen kein Dolmetscher am Ort gefunden werden kann, kommt die Anwendung in Betracht.

Hinzu kommt das Problem, dass der Dolmetscher eine Übersetzungshilfe bieten soll für alle wesentlichen Vorgänge und Äußerungen bei der Hauptverhandlung. Dies umfasst auch z.B. eigene Verfahrenshandlungen vorbereitende Gespräche des Angeklagten, Nebenklägers o.ä. mit seinem Verteidiger bzw. Vertreter. Da letzteres auch unmittelbar vor und während der Verhandlung erforderlich werden kann und häufig vertraulicher Natur ist, ist es schon aus technischen Gründen schwierig, dass ein per Videokonferenz eingeschalteter Dolmetscher seinen Aufgaben nachkommen kann.

Bei einem persönlich anwesenden Dolmetscher kann im Übrigen die Übersetzung häufig leise simultan und damit zeitsparend erfolgen, was bei einer Videokonferenz (selbst bei Einsatz von Kopfhörern) nur schwer möglich sein dürfte.

Trotz dieser Probleme kann es Fälle geben, in denen die Videokonferenz als letzte Möglichkeit bleibt, um z.B. in einer eiligen Haftsache mit seltener Sprache des Angeklagten die Dolmetscherfunktion sicherzustellen. Für diese Fälle sollten den Gerichten die Möglichkeit der Videokonferenz eröffnet werden. Sie werden davon sicher nicht ohne (große) Not davon Gebrauch machen.

Für Staatsanwaltschaft und die Polizei ist eine Einschaltung des Dolmetschers per Videokonferenz bereits nach der bestehenden Rechtslage möglich, so dass der im Entwurf vorgesehene Satz 3 entbehrlich ist (so auch die Fassung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen).

2. Zu § 58b StPO-E (Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung)

Der Entwurf weist (S. 13) zu Recht darauf hin, dass eine Videokonferenz in der Praxis z.B. dann in Betracht gezogen werden kann, wenn der zeitraubende Versand von Verfahrensakten mit Vernehmungersuchen an ferne Gerichte oder Polizeidienststellen vermieden werden kann. Dies kann zu einer deutlichen Verfahrensverkürzung führen und zugleich qualitative Effekte haben, weil die Vernehmung per Videotechnik durch den in den konkreten Fall eingearbeiteten ermittelnden Staatsanwalt oder Polizeibeamten erfolgen kann. In Betracht kommt dies z.B. in komplexen Wirtschaftsstrafsachen, wo häufig Zeugen in ganz Deutschland zu vernehmen sind und viele Polizeidienststellen sich einarbeiten müssen oder die eingearbeiteten Ermittler ständig Dienstreisen durchführen müssen.

Eine Vernehmung durch das zuständige Gericht ist einer Vernehmung durch den ersuchten oder beauftragten Richter am Wohnort des Zeugen vorzuziehen.

Die zusätzliche Möglichkeit einer Videokonferenz ist daher sehr zu begrüßen. Dabei ist die Formulierung im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wegen ihrer klareren Formulierung vorzuziehen.

3. Zu § 118 StPO-E (Haftprüfung)

Nach dem Entwurf soll die Videokonferenz nur unter den im geltenden § 118 a Abs. 2 S. 1 StPO geregelten Fällen – Verzicht durch den Beschuldigten, weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten – zulässig sein. In den Fällen von Krankheit und weiter Entfernung ist die Videokonferenz der Alternative der völligen Abwesenheit des inhaftierten Beschuldigten (vertreten nur durch den Verteidiger) vorzuziehen. Diese Möglichkeit sollte daher geschaffen werden, um dem Gericht zumindest auf diese Weise einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten zu verschaffen.

4. § 138d StPO-E (Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers)

Verfahren zur Ausschließung des Verteidigers kommen in der Praxis nur äußerst selten vor. Die Entscheidung trifft das Oberlandesgericht, an dessen Sitz die Rechtsanwaltskammer in der Regel ebenfalls ihren Sitz hat. Fälle, in denen eine Videokonferenz für die Beteiligung des Kammervorstands erforderlich ist, dürften praktisch kaum vorkommen. Inhaltlich bestünden gegen die Schaffung der Möglichkeit hierzu aber keine Bedenken.

5. Zu 163 StPO-E (polizeiliche Vernehmung)

Gegen die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgenommene Klarstellung, dass die Vernehmung eines Zeugen per Videokonferenz durch Beamte des Polizeidienstes weiterhin zulässig ist, bestehen keine Bedenken.

6. Zu 163a StPO-E (Beschuldigtenvernehmung)

Hier gilt das zu § 58b StPO-E Gesagte entsprechend. Im Hinblick darauf, dass die Möglichkeit der Videokonferenz für die Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen bereits nach geltendem Recht zulässig ist, handelt es sich nur um eine klarstellende Regelung.

7. Zu § 233 StPO-E (Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen)

Die Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung spielt in der Praxis nur eine höchst unbedeutende Rolle. In den Fällen, in

denen der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, schreibt das Gesetz in seiner bisherigen Fassung zwingend vor, dass der Angeklagte durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden muss. Statt der Vernehmung durch einen mit der Sache nicht befassten beauftragten oder ersuchten Richter erscheint die Videokonferenz als bessere Alternative. Die Möglichkeit hierzu sollte daher geschaffen werden.

8. Zu § 247a StPO-E (Sachverständige in der Hauptverhandlung)

Eine Videovernehmung von Sachverständigen dürfte schon aus praktischen Gründen nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um ein abgrenzbares, isoliertes Beweisthema handelt (z.B. Bericht über Obduktionen, Laboranalysen, DNA-Tests, Blutgruppen- und ähnliche medizinische Untersuchungen), für die der Sachverständige keine in der Hauptverhandlung erst festzustellende Anknüpfungstatsachen benötigt. Derartige Befunde können nach geltendem Recht schon jetzt in den meisten in Betracht kommenden Fällen wesentlich einfacher im Wege der Verlesung nach § 256 StPO in den Prozess eingeführt werden. Es bleiben jedoch die Fälle, in denen mit Nachfragen zum Gutachten durch die Prozessbeteiligten gerechnet werden muss.

Soll ein Sachverständiger komplexere Fragestellungen (z.B. unfallanalytische Aussagen, Frage der Schuldfähigkeit) beantworten, ist in der Regel seine Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung erforderlich (vgl. § 80 StPO).

Für die oben genannten Fälle mit abgrenzbarem Beweisthema ist es sinnvoll, die Möglichkeit der Videovernehmung von Sachverständigen zu schaffen. In der Praxis herrscht zudem in vielen Bereichen ein Mangel an geeigneten und zur Begutachtung bereiten Sachverständigen. Auch weiter entfernt arbeitende Sachverständige könnten dann ohne längere Reisezeiten - in entsprechenden Fällen - zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden.

9. Zu § 453 StPO-E (Bewährungsentscheidungen)

Die vorgeschlagene Änderung dürfte nur begrenzte praktische Bedeutung haben. Einem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten ist es – quasi als Zeichen des guten Willens und zum Beleg für eine weiterhin günstige Sozialprognose – durchaus zuzumuten, einen Anhörungstermin persönlich wahrzunehmen, zumal die Bewäh-

rungsüberwachung ja an seinem Wohnort erfolgt. Ein Bedürfnis für eine Videokonferenz besteht dann nicht. Anders ist dies aber, wenn sich der Verurteilte ausnahmsweise weit weg vom Gericht (oder in Haft) befindet.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Anhörungen von Verurteilten, die weit entfernt vom Gerichtsort wohnen, durch einen ersuchten Richter nach § 157 GVG durchgeführt. Der entscheidende Richter kann sich dann keinen persönlichen Eindruck vom Verurteilten verschaffen und auch keine Fragen stellen, die sich während der Anhörung ergeben. Hier böte eine Videokonferenz für das entscheidende Gericht verbesserte Erkenntnismöglichkeiten im Vergleich zum jetzigen Rechtszustand.

Ich spreche mich daher dafür aus, auch in diesen Fällen nach dem Ermessen des Gerichts eine Videokonferenz zu ermöglichen.

10. Zu § 454 StPO-E (Reststrafaussetzung)

Bei strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen über eine Reststrafenaussetzung eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Anordnung der Anhörung im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung unter Verzicht auf eine Vorführung. Dies ist eine erhebliche Verfahrenserleichterung für die Strafvollstreckungskammer und eine wichtige sicherheitsrelevante Vereinfachung für die Vollzugsanstalten.

Soweit die Bundesregierung und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorschlagen, auf den Einsatz von Videokonferenztechnik zu verzichten, weil es insoweit ganz entscheidend darauf ankomme, dass sich das Gericht einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen könne, ist dem entgegenzuhalten, dass die Videoübertragung sehr wohl geeignet ist, sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten zu verschaffen, der in vielen Fällen völlig ausreichen dürfte. Feinheiten in Mimik etc. sind zwar für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung eines Zeugen in der Hauptverhandlung wichtig, spielen aber bei der Anhörung zur Frage von Bewährungswiderruf und Reststrafenaussetzung in den meisten Fällen keine ernsthafte Rolle.

Bei für den Verurteilten und die öffentliche Sicherheit besonders bedeutsamen Entscheidungen über die Aussetzung der Strafvollstreckung (z.B. des Strafrestes

bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung) ist schon nach dem Entwurf die Videokonferenztechnik ausgeschlossen. In den übrigen Fällen sollte die Möglichkeit aber eröffnet werden.

Ein Vorteil wäre auch, dass sich dann die vollständige Strafvollstreckungskammer leichter einen Eindruck vom Verurteilten verschaffen kann. Bislang wird oftmals die Anhörung auf den Berichterstatter übertragen.

In einem südbayerischen Landgerichtsbezirk besteht die Möglichkeit der Videokonferenz zwischen einer großen JVA und dem Gericht bereits seit drei Jahren. Dort wird ein Großteil der Anhörungen nach § 454 StPO - aufgrund Einverständnisses der Verurteilten - über Videokonferenz durchgeführt. Diese Vorgehensweise wurde in den Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts nicht beanstandet. Auch die Verteidiger haben sich nach Auskunft des zuständigen Kammervorsitzenden nur positiv zu der Verfahrensweise geäußert.

11. Zu § 462 StPO-E (Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren) und zu § 115 StVollzG-E (Vollzugsbeschwerden)

Eine mündliche Anhörung ist bisher in diesen beiden Bereichen nicht vorgeschrieben. Es bestehen keine Bedenken, die zusätzliche fakultative Möglichkeit einer Videokonferenz neben der Möglichkeit der mündlichen Anhörung zu schaffen. In geeigneten Fällen kann der Verurteilte damit seine Anliegen möglicherweise besser artikulieren.

12. Zu Art. 9 bzw. 10 (Verordnungsermächtigung)

Es ist sinnvoll, dass es den Landesregierungen ermöglicht wird, Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes der Videokonferenztechnik durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Nur so ist es möglich, den Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern und den einzelnen Gerichtsbarkeiten Rechnung zu tragen. Während die ordentlichen Gerichte etwa in Bayern bereits in erheblichem Umfang mit entsprechenden Anlagen ausgestattet sind (s.o.), steht die technische Ausrüstung beispielsweise in den Fachgerichtsbarkeiten teilweise noch nicht in diesem Umfang zur Verfügung.

Die Vorgabe in Art. 9 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, dass die Ermächtigung nur einheitlich ausgeübt werden kann, bedeutet - wenn ich sie recht verstehe - dass für alle Gerichtszweige im Land die Aufschiebung nur einheitlich vorgenommen werden kann. Das bedeutet aber, dass der gute Ausbauzustand in einzelnen Bereichen nicht genutzt werden kann. Das ist angesichts der Vorteile des Vorhabens mehr als unbefriedigend und sollte daher nicht übernommen werden.

Unbedingt sollte in der Gesetzesbegründung eine Pflicht der Justizverwaltungen zur Ausstattung der Gerichte und Behörden mit Videokonferenzenanlagen zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage in den Ländern kann eine Ausstattung sämtlicher Gerichte mit Videokonferenztechnik – zumal in Flächenstaaten - nicht erwartet werden. Dies erscheint auch weder notwendig noch sinnvoll. Eine Konzentration an den großen Standorten ermöglicht es bereits, große Wegstrecken einzusparen. Neben der finanziellen Frage stellt sich gerade an kleineren Standorten außerdem die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten, unter Umständen auch der entsprechenden Netzanbindung.

Die Formulierung zur Ausstattungspflicht in der Begründung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ist hier missverständlich („eng umgrenzter Ausstattungsanspruch“ im strafrechtlichen Bereich). Dieser Ausstattungsanspruch betrifft nur die seltenen Sonderfälle einer Vernehmung von gemäß § 96 StPO gesperrten V-Leuten oder verdeckten Ermittlern unter optischer und akustischer Verfremdung (BGH NJW 2007, 1475).

gez.

Andreas Wimmer